



Beitragsordnung des pro plus Rheinland-Pfalz e.V.

(Nachfolgend Verein genannt)

§1 Grundsatz / Ermächtigungsgrundlage

Der Verein erlässt laut §5 seiner Satzung mit Wirkung zum 01.07.2021 diese Beitragsordnung für seine Mitglieder. Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

§2 Beitragspflicht / Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein

Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag nach Vorgaben des § 4 dieser Beitragsordnung zu zahlen. Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen.

§3 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit.

§4 Beiträge

Die Mindestbeitragshöhe richtet sich nach der folgenden Tabelle:

Mitgliedsform	Mindestbeitragshöhe pro Jahr
Aktive Mitglieder	30,00 EUR
Schüler / Studenten	15,00 EUR
Ermäßigter Beitrag für aktive Mitglieder	10,00 EUR
Fördermitglieder	min. 50,00 EUR

- (1) Anstatt des Mindestbeitrags kann das Mitglied auch einen Wunschbeitrag wählen, der über dem Mindestbeitrags liegt. Das Einrichten oder ändern eines Wunschbeitrags ist jeder Zeit möglich. Die Berechnung des Beitrags erfolgt, wie bei einem Vereinseintritt, gem. §4 Abs. 4 der Beitragsordnung.
- (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist zum **15. Februar** eines Jahres fällig.
- (3) Ab einer Beitragshöhe von 40,00 EUR ist eine halbjährliche Zahlungsweise auf Antrag möglich. Die Fälligkeit des jeweils halben Jahresbeitrags ist zum 01.01. und zum 01.07. des Jahres fällig. Der Antrag muss schriftlich an die Mitgliederbetreuung gerichtet werden.
- (4) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus massgebend.
- (5) Den ermäßigten Beitrag können Menschen in Anspruch nehmen, die Sozialleistung beziehen. Nachweise müssen nicht erbracht werden.
- (6) In geeigneten Fällen kann der Vorstand die Beitragspflicht vorübergehend, teilweise oder ganz erlassen. Das Vereinsmitglied muss hierzu einen schriftlichen Antrag an die Mitgliederbetreuung richten. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung (abweichend zu §4 Abs. 4) des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht. Einer Abweichung im Sinne dieses Absatzes bedarf eines Vorstandsbeschlusses.
- (7) Mitgliedsbeiträge werden per SEPA-Basis-Lastschrift vom Bankkonto des Beitragszahlenden abgebucht. Für Beitragszahlungen per Überweisung wird eine **Bearbeitungspauschale i.H.v. 1,50 EUR** pro Überweisung erhoben. (Manuelle Zuordnung ins Mitgliedskonto)
- (8) Die Mitglieder werden gebeten, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung (SEPA-Basis-Lastschriftmandat) zu erteilen, die widerrufen werden kann. Der Widerruf hat keine Auswirkungen auf die Beitragspflicht. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.
- (9) Im Falle einer Kündigung der Mitgliedschaft bleibt das Mitglied bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu leisten.

§5 Vereinskonto

IBAN: DE25 5776 1591 1711 6309 00
BIC: GENODE1BNA
Kreditinstitut: Volksbank RheinAhrEifel eG

§6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde vom Vorstand am 26.06.2022 verabschiedet.
Anpassung der Mitgliedsbeiträge am 05.03.2022